

# S a t z u n g

des Escheröder Carneval-Vereins e. V.

## § 01 Name, Sitz und Rechtsform

Der im Jahre 1961 in Staufenberg-Escherode gegründete Escheröder Carnevals-Verein e.V. hat seinen Sitz in Staufenberg-Escherode und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

## § 02 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Geselligkeit und der Kameradschaft seiner Mitglieder. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

Professionelle Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar. Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.

Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.

## § 03 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## § 04 Geschäftsjahr - Amtsdauer

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des nächsten Jahres. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre.

## § 05 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Ehrenmitgliedern
2. Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern

1. Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die ordentliche Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden.

2. Mitglieder

Die Mitglieder nehmen aktiv oder passiv am Vereinsleben teil.

3. jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Volljährigkeit.

Die Überführung zu den Mitgliedern erfolgt ohne besonderen Beschluß jeweils nach Volljährigkeit.

## § 06 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene Person kann die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erklärt.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.

## § 07 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluß

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Wenn ein Mitglied mit mehr als 24 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und § 9 nicht in Anspruch nehmen kann, erlischt die Mitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Soweit der Ausgetretene oder Ausgeschlossene finanzielle Rückstände hat, bleibt er dem Verein verpflichtet.

## § 08 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft. Volljährige Vereinsmitglieder können in alle Ämter gewählt werden.

## § 09 Beiträge und Gebühren

Die Höhe der regelmäßigen Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; erforderlichenfalls kann sie beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Die regelmäßigen Beiträge werden halbjährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, können aber freiwillige Zahlungen leisten.

Nach Prüfung schriftlicher Anträge kann der Vorstand in besonderen Notfällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.

## § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

01. die Mitglieder
02. der Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

01. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, einschließlich jugendlicher Mitglieder ab 16 Jahre.
02. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Monat des Geschäftsjahres statt.
03. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung sowie durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.
04. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche schriftlich vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
05. Ein der Mitgliederversammlung gestellter Dringlichkeitsantrag bedarf zu seiner Zulassung der Unterstützung durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind unzulässig.
06. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
07. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
08. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten.
09. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann bei Anträgen mit einem Drittel ihrer Stimmen eine geheime Abstimmung beschließen. Über Wahlvorschläge muß auf Antrag geheim abgestimmt werden. Protokolliert werden die Zahlen der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein- Stimmen, Enthaltungen)
10. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
11. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. Geschäftsbericht
  2. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer

### 3. Entlastung des Vorstandes

Nach Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gelten die bisherigen Vorstandsmitglieder als abberufen. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter, der die Versammlung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden leitet.

### 4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

### 5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen des Vereins.

### 6. Beratung und Beschlußfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.

12. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 7 Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 12 Der Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und dem Sitzungspräsidenten.

02. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt jedoch, daß regelmäßig der 1. Vorsitzende, nur im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende den Verein vertritt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordern, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Zu den Vorstandssitzungen wird eingeladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, fährt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang und darf Zahlungen zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

03. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bestellt der Vorstand Ersatz, dessen Bestätigung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Eine Amtsantretung ist durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes zulässig.

### § 13 Kassenprüfung

Für das Geschäftsjahr werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliederschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Durch jährliche Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Beanstandungen können schriftlich beim Vorstand (1 Woche vor der Versammlung) eingebracht werden.

### § 14 Strafen

Mitglieder, welche gegen den Status, gegen Sitte und Anstand in den Mitgliederversammlungen und auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, können bestraft werden.

Die Strafen bestimmt der Vorstand. Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sich rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.

Einsprüche gegen eine Bestrafung sind bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzubringen, die dann endgültig entscheidet.

## § 15 Ehrungen

Ehrungen werden nach Vorstandsbeschluß aus besonderen Anlässen durchgeführt.

## § 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

## § 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn weniger als 7 Mitglieder zu verzeichnen sind. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an das Deutsche Rote Kreuz - Ortsverband Escherode - sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt.

Staufenberg-Escherode, den 18. November 1983

gezeichnet Unterschriften:

Werner Sandrock  
Karlheinz Kratzenberg  
Walter Abel

Herbert Spieß  
Werner Rother  
Friedhelm Wenzel

Erwin Gabriel  
Hubert Wenzel